

II - 1168 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Antrag Präs.: 1984 -03- 28

No. 83/A

der Abgeordneten Hochmair, Mag. Kabas
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die
Einrichtung des Österreichischen Rundfunks geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des
Österreichischen Rundfunks geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Aufgaben und Einrichtung des Österreichischen
Rundfunks, BGBl.Nr. 615/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl.Nr. 48/1982, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seiner öffentlichen
Aufgaben auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung,
insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der
Gleichbehandlung der Länder sowie auf die Grundsätze der Freiheit der Kunst,
der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der

-2-

Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme
Bedacht zu nehmen."

2. Der Einleitungssatz von § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Maßgabe der nachfolgenden
Bestimmungen bestellt:"

3. § 7 Abs. 1 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

"2. neun Mitglieder bestellen die Länder, wobei jedem Land das Recht auf
Bestellung eines Mitgliedes zukommt;

3. neun Mitglieder bestellt die Bundesregierung;"

4. In § 8 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 3, § 10 Abs. 2 Z. 2 bis 6, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, 5
und 6, § 13 Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 2 und 4 und § 25 Abs. 4 Z. 2 ist jeweils das
Wort "Programmintendanten" durch das Wort "Intendanten" zu ersetzen.

5. In § 8 Abs. 2 ist folgende Z. 1a einzufügen:

"1a. zu den unter Beachtung der langfristigen Programmpläne (Abs. 1 Z. 4) und
der Programmrichtlinien (Z. 1) vom Generalintendanten im Zusammenwirken
mit dem Hörfunk- und den Fernseh-Intendanten zu erstellenden und dem
Kuratorium bis zum 15. November jeweils für das folgende Kalenderjahr
vorzulegenden Sendeschemen für Hörfunk und Fernsehen (Jahressende-
schemen);"

-3-

6. § 8 Abs. 2 Z. 5 hat zu lauten:

"5. zur Festsetzung der für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden und dem Kuratorium bis zum 15. November vorzulegenden Ausgabenetats und Stellenpläne für das folgende Kalenderjahr und seiner Bedeckung (Finanz- und Stellenplan);"

7. In § 8 Abs. 2 Z. 9 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; ihm ist folgende Z. 10 anzufügen:

"10. zur Festsetzung der Zuständigkeitsverteilung im Fernsehen (§ 10 Abs. 4)."

8. § 10 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

"1. die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordinierung im Hörfunk und Fernsehen sowie die Erstellung der Jahres-Sendeschermen jeweils mit Zustimmung des Kuratoriums (§ 8 Abs. 2 Z. 1 und 1a);"

9. In § 10 Abs. 2 Z. 9 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; ihm ist folgende Z. 10 anzufügen:

"10. die Festsetzung der Zuständigkeitsverteilung im Fernsehen mit Zustimmung des Kuratoriums gemäß Abs. 4."

10. § 10 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Der Generalintendant hat mit Zustimmung des Kuratoriums und im Zusammenwirken mit den Fernseh-Intendanten diesen ihre Zuständigkeits-

-4-

bereiche gemäß § 11 Abs. 3 Z. 2 und 3 zuzuordnen (Zuständigkeitsverteilung im Fernsehen)."

11. § 11 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Bestellt das Kuratorium innerhalb von 6 Wochen nach Erstattung von Vorschlägen des Generalintendanten keinen Direktor, Intendanten oder Landesintendanten, so hat der Generalintendant nach Ablauf dieser Frist dem Kuratorium unverzüglich einen neuen Vorschlag vorzulegen."

12. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Es sind drei Intendanten zu bestellen und zwar je ein Intendant für

1. die Informations- und Programmangelegenheiten des Hörfunks (Hörfunk-Intendant);
2. die durch die Zuständigkeitsverteilung (§ 10 Abs. 4) näher zu bestimmenden Informationsangelegenheiten des Fernsehens (Informations-Intendant des Fernsehens);
3. die durch die Zuständigkeitsverteilung (§ 10 Abs. 4) näher zu bestimmenden Programmangelegenheiten des Fernsehens (Programm-Intendant des Fernsehens)."

13. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Intendanten haben im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen, der Stellenpläne und der Jahressendeschemen sowie unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 12 Abs. 2 in ihrem Zuständigkeitsbereich alle ihnen obliegenden Angelegenheiten (§ 11

-5-

Abs. 3) selbständig und eigenverantwortlich zu besorgen. Es steht ihnen frei, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einerseits sowie im Streben nach größtmöglicher Meinungsvielfalt andererseits Sendungen, Sendereihen und Teile von Sendungen fallweise oder regelmäßig gemeinsam zu gestalten."

14. In § 12 Abs. 3 sind an Stelle der Worte "sowie der Stellenpläne" die Worte ", der Stellenpläne sowie der Jahressendeschemen" einzufügen.

Artikel II

- (1) Die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 7 Abs. 1 Z. 3 bestellten Mitglieder des Kuratoriums gelten für den Rest der Funktionsperiode des Kuratoriums als von der Bundesregierung bestellt; die der Bundesregierung obliegende Bestellung zusätzlicher Kuratoriumsmitglieder hat ebenfalls für den Rest der laufenden Funktionsperiode des Kuratoriums zu erfolgen.
- (2) Die gemäß diesem Bundesgesetz zu bestellenden Fernseh-Intendanten sind für den Rest der laufenden Vertragsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tätigen Direktoren und des Hörfunkintendanten gemäß § 11 in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu bestellen. Sie haben ihre Tätigkeit an dem auf ihre Bestellung folgenden Monatsersten aufzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die beiden vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zuletzt bestellten Programmintendanten ihre Tätigkeit gemäß den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen fortzusetzen.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

-6-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

ERLÄUTERUNGEN

Der Generalintendant des Österreichischen Rundfunks hat sich in einem Schreiben an die drei im Nationalrat vertretenen politischen Parteien in seiner Eigenschaft als das durch Gesetz zur Führung der Geschäfte des ORF berufene Organ mit dem Ersuchen gewandt, durch einen Gesetzesbeschuß eine Strukturreform des Fernsehens zu ermöglichen. Die Notwendigkeit einer solchen Reform wurde damit begründet, daß der ORF aufgrund der technischen Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Elektronik, künftig in zunehmendem Maße einer "Außenkonkurrenz", insbesondere durch Kabel-TV, Heimelektronik und schließlich das "Satelliten-Fernsehen" ausgesetzt sein wird. Um seitens des ORF gegenüber der auf Österreich zukommenden ausländischen Programm- und Informationslawine gerüstet zu sein, sollen, diesem Vorschlag entsprechend, strukturverändernde Maßnahmen auch künftig eine größtmögliche Effizienz in der Organisation sowie einen optimalen Mitteleinsatz gewährleisten. Zu diesem Zwecke wurde seitens des Generalintendanten vorgeschlagen, die bisher im Rundfunkgesetz vorgesehenen zwei Programmintendanten des Fernsehens durch je einen Intendanten für Informations- und einen für alle übrigen Programmangelegenheiten zu ersetzen.

Nach eingehender Prüfung der Vorschläge des Generalintendanten sind die Antragsteller zur Auffassung gelangt, daß, eingebettet in die verfassungsgesetzliche Verpflichtung des ORF zur Meinungsvielfalt, zum Programmpluralismus und zur objektiven und unparteiichen Berichterstattung eine stärkere Funktions-Orientierung der leitenden Organe im Fernsehen angesichts der künftigen Aufgaben des ORF durchaus sinnvoll erscheint, wenn durch legistische Maßnahmen sichergestellt ist, daß die auf Pluralismus, Meinungsvielfalt und Programmausgewogenheit beruhende Konzeption des ORF-Gesetzes aus dem Jahre 1974 aufrechterhalten bleibt.

Im Hinblick auf die besondere Verantwortung des ORF für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie in Berücksichtigung der seit Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes im Jahre 1974 eingetretenen weiteren Entwicklung des Grundrechtskataloges, wurde der Programm-auftrag in § 2 des Rundfunkgesetzes ergänzt. Die bisher im "Rundfunk-Verfassungsgesetz" enthaltene Verpflichtung zur Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit

-2-

der Programme wurde ausdrücklich in den Programmauftrag aufgenommen und durch einen Hinweis auf die, auch durch ein 1982 neu geschaffenes Grundrecht garantierte "Freiheit der Kunst" ergänzt.

Unter Beachtung dieses Programmauftrages und aufgrund seiner Verpflichtung gemäß § 3 des Rundfunkgesetzes wird der ORF auch künftig mindestens drei volle Hör- und zwei volle Fernsehprogramme zu produzieren und zu verbreiten haben. Das gesetzlich normierte Rundfunkmonopol wird durch diese Novelle nicht berührt, sein Bestand und seine Notwendigkeit wird jedoch anlässlich der vorliegenden Novelle neuerlich bekräftigt.

Die Mitglieder der Kuratoriums gemäß dem geltenden Rundfunkgesetz entstammen insgesamt fünf unterschiedlichen Bereichen. Sechs Mitglieder werden aufgrund der letzten Nationalratswahlen von den im Hauptausschuß des Nationalrats vertretenen Parteien entsprechend ihrer Mandatsstärke nominiert. Sechs weitere Mitglieder bestellt die Hörer- und Sehervertretung, weitere fünf Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter des ORF vom Zentralbetriebsrat in das Kuratorium entsandt. Eine auffällige Disparität besteht jedoch hinsichtlich der von den Gebietskörperschaften zu bestellenden Mitglieder des ORF-Kuratoriums. Während den Ländern die Bestellung von insgesamt neun Mitgliedern zukommt, haben seitens des Bundes bisher lediglich der Bundeskanzler, der Finanz-, der Unterrichts- und der Verkehrsminister je ein Kuratoriumsmitglied zu bestellen. Diese offensichtliche Ungleichheit zwischen der Vertretung der Länder und jener des Bundes im Kuratorium soll durch den vorliegenden Antrag ausgeglichen werden. Ebenso wie die Länder wird daher auch der Bund in Zukunft durch Beschuß der Bundesregierung neun ORF-Kuratoriumsmitglieder zu bestellen haben, die jedoch künftig nicht mehr als Ressortvertreter bestellt werden, was zur weiteren Eigenverantwortlichkeit der Kuratoriumsmitglieder beiträgt.

Im Interesse einer effizienteren Planung des Programm- und Sendebetriebes sowie einer besseren Mitwirkungsmöglichkeit des Kuratoriums wird der Generalintendant künftig im Zusammenwirken mit dem Hörfunk- und den Fernseh-Intendanten jeweils Jahressendeschemen zu erstellen und bis zum 15. November des Vorjahres dem Kuratorium vorzulegen haben. Um eine bessere Beurteilung dieser Sendeschemen zu ermöglichen, wird künftig der bereits bisher jährlich vorzulegende Jahresausgabenetat dem Kuratorium ebenfalls bis zum 15. November des Vorjahres zu übermitteln sein.

-3-

Wie bereits eingangs ausgeführt, wird durch die vorliegende Novelle anstelle der bisherigen "Kanal-Teilung" im Fernsehen eine funktionelle Teilung der Aufgabengebiete der beiden Fernseh-Intendanten verwirklicht. Einer von Ihnen soll für die Informationsangelegenheiten, also nicht nur für den Bereich "Nachrichten", sondern allgemein für alle Informationsagenden des Fernsehens im weiteren Sinn des Wortes zuständig sein. Dem zweiten Fernseh-Intendanten werden alle Programmangelegenheiten des Fernsehens, soweit sie nicht dem Informationsbereich im vorstehenden Sinn zuzuordnen sind, obliegen. Aufgrund dieser neuen Funktionsgliederung im Fernsehen kommt einer künftig vom Generalintendanten im Zusammenwirken mit den Fernseh-Intendanten zu erstellenden Zuständigkeitsverteilung im Fernsehen besondere Bedeutung zu. Sie hat insbesondere die Zuständigkeit für die Hauptabteilungen auf die beiden Fernseh-Intendanten zu verteilen und bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Die neuen Zuständigkeiten im Fernsehen haben auch eine Änderung der Funktionsbezeichnungen notwendig gemacht; soweit das Rundfunkgesetz künftig von "Intendanten" spricht, sind darunter ausschließlich der Hörfunk- und die beiden Fernseh-Intendanten zu verstehen.

Die Bestellung der Fernseh-, aber auch des Hörfunk- und der Landesintendanten sowie der Direktoren erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Generalintendanten durch das Kuratorium. Um eine aufgrund der geltenden Rechtslage durchaus denkbare "Patt-Stellung" zwischen Kuratorium und dem Generalintendanten bei der Bestellung dieser Organe des ORF von vornherein auszuschalten, enthält der Antrag weiters die ergänzende Bestimmung, daß der Generalintendant, sofern es aufgrund seines ersten Vorschlages innerhalb von sechs Wochen zu keiner Bestellung gekommen ist, nach Ablauf dieser Frist dem Kuratorium andere Kandidaten für die zu besetzenden Funktionen vorzuschlagen hat.

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen sehen schließlich vor, daß die zusätzlich zu bestellenden Kuratoriums-Mitglieder in Form einer "Zuwahl" für den Rest der Funktionsperiode des Kuratoriums unverzüglich nach Inkrafttreten eines aufgrund dieses Antrages beschlossenen Bundesgesetzes zu bestellen sind. Das bisherige Kuratorium bleibt somit für den Rest der laufenden Funktionsperiode im Amte, es wird lediglich durch die zusätzlichen Kuratoriumsmitglieder aufgestockt.

Aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes würde sich auch die Bestellung von neuen Informations- und Programmintendanten des Fernsehens als notwendig erweisen.

-4-

Diese Bestellungsvorgänge sind gemäß den für solche Bestellungen geltenden Bestimmungen unverzüglich nach Inkrafttreten eines solchen Bundesgesetzes in Angriff zu nehmen. Die beiden genannten Intendanten des Fernsehens haben ihre Tätigkeit an dem auf ihre Bestellung folgenden Monatsersten aufzunehmen. Die beabsichtigte Strukturreform im Fernsehen soll jedoch von den gemäß der neuen Aufgabenteilung bestellten Programm- und Informationsintendanten in Angriff genommen werden. Bis diese mit ihrer Tätigkeit beginnen können, sollen jedoch die nach dem geltenden Rundfunkgesetzes bestellten Programmintendanten des Fernsehens ihre Tätigkeit aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften fortsetzen.

Insgesamt zielt der Antrag darauf ab, die vom Generalintendanten des ORF vorgeschlagene Strukturreform unter voller Wahrung der bewährten Prinzipien des Rundfunk-Verfassungs- und des ORF-Gesetzes zu ermöglichen, ohne damit einer zusätzlichen Zentralisierungs-Tendenz an der Spitz des Unternehmens Raum zu geben.